

NEWSLETTER

MÄRZ 2018

Autor: Dr. Mauro Loosli



Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

Informationsrechte von Verwaltungsräten

Das Bundesgericht hat geklärt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft ihre gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte gerichtlich einklagen können.

In einem Entscheid vom 28. Februar 2018 (4A_364/2017; zur amtlichen Publikation vorgesehen) klärte das Bundesgericht die bisher ausdrücklich offen gelassene Frage, ob die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte der Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft gerichtlich durchgesetzt werden können.

Ein Verwaltungsrat hatte vor einem kantonalen Gericht gegen die Gesellschaft neben anderen Begehren beantragt, ihm umfassende Einsicht in Bücher und Akten zu gewähren, unter anderem in das Aktienbuch, das Register über die wirtschaftlich berechtigten Personen und die Übertragungsdokumente sämtlicher Aktien der Gesellschaft, in Generalversammlungs- und Verwaltungsratsprotokolle sowie betreffend Verträge, Zahlungen und Auftragserteilungen an diverse Personen.

Dieses Rechtsbegehren wurde sowohl vom erstinstanzlichen Gericht als auch vom kantonalen Obergericht mit der Begründung abgewiesen, dass keine Rechtsgrundlage für eine Leistungsklage bestehe, um die gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte eines Verwaltungsrates gerichtlich durchzusetzen. Dagegen wurde Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht von Verwaltungsräten ist in Art. 715a OR geregelt. Danach kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, wobei insbesondere vorgesehen wird, dass ausserhalb von Verwaltungsratssitzungen von den mit der Geschäftsführung

betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und mit Ermächtigung des Präsidenten auch über einzelne Geschäfte verlangt werden kann. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann zudem beim Präsidenten die Vorlage von Büchern und Akten beantragt werden.

Da Art. 715a OR im Gegensatz zu den in Art. 697 Abs. 4 OR geregelten Informationsrechten von Aktionären keine Klagemöglichkeit erwähnt, war in der Lehre bisher umstritten, ob das Recht des Verwaltungsrates auf Auskunft und Einsicht gerichtlich durchsetzbar ist, und das Bundesgericht hatte diese Frage bisher ausdrücklich offen gelassen.

Im vorliegenden Fall führte die Auslegung von Art. 715a OR durch das Bundesgericht nun zum Ergebnis, dass vor allem aus dem Zweck der genannten Bestimmung zu schliessen ist, dass es für das Recht des Verwaltungsrates auf Informationsgewährung eine Leistungsklage braucht. Denn die Informationsrechte sind notwendig, damit ein Verwaltungsrat seine Führungs- und Aufsichtsaufgaben wirksam erfüllen kann, was auch das Gegenstück zur individuellen Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder darstellt.

Auf entsprechendes Gesuch eines Verwaltungsrates hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob die verlangten Informationen zur Erfüllung des Verwaltungsratsmandats erforderlich sind; ferner, nach allfälliger Beendigung des Mandats, ob ein hinreichender Zusammenhang (z.B. strittige Verantwortlichkeits- oder

Honoraransprüche) besteht, der die Einsichtsgewährung rechtfertigt, oder ob überwiegende (Geheimhaltungs-) Interessen der Gesellschaft einer Einsicht durch das (ehemalige) Verwaltungsratsmitglied entgegenstehen.

Zudem klärte das Bundesgericht auch, dass eine entsprechende Klage eines Verwaltungsrates im summarischen Verfahren zu beurteilen ist, da das für die Aus-

übung des Verwaltungsratsmandats erforderliche Einsichts- und Auskunftsrecht auf ein rasches und flexibel gestaltbares Verfahren angewiesen ist.

Infolge der Anerkennung eines selbständigen Klagerechts des Verwaltungsrates wies das Bundesgericht die Angelegenheit zur Beurteilung der Voraussetzungen der geltend gemachten Informationsrechte an die Vorinstanz zurück.

KOMMENTAR

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesgericht die Frage, ob Verwaltungsräte ihre gesetzlichen Auskunfts- und Einsichtsrechte auch klageweise in einem summarischen Verfahren gerichtlich durchsetzen können, endlich geklärt hat.

In Konfliktsituationen kann ein Verwaltungsrat zur Erfüllung seiner Führungs- und Aufsichtsaufgaben darauf angewiesen sein, seine Informationsrechte in einem raschen Verfahren durchsetzen zu können.

Bei Bedarf können weitergehende Informationsrechte in einem Organisationsreglement näher geregelt werden.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



Dr. Mauro Loosli

Partner

mauro.loosli@suterhowald.ch



Urs Suter

Partner

urs.suter@suterhowald.ch



Bettina Rudin

Partnerin

bettina.rudin@suterhowald.ch

Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 630 48 11

Fax +41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch